

IV. Charakterisierung des Regierungssystems

1. Fragestellung

Das Ausmass der Parlamentarisierung der Regierung lässt sich an ihrer Stellung ablesen, die sie in der Verfassungsordnung von 1921 einnimmt. Die Regelung ihres Verhältnisses zu Landesfürst und Landtag gibt Aufschluss über die Regierungsform und mithin über die Weiterentwicklung des monarchisch-konstitutionellen Verfassungsrechts, dem eine Parlamentarisierung der Regierung noch fremd war. Das monarchische Prinzip, das der Konstitutionellen Verfassung von 1862 zugrunde lag, verschloss sich einer Mitsprache der Volksvertretung an der Regierungsgewalt, die allein der Fürst innehatte. Inwieweit die Verfassung in der Ausgestaltung der Novelle von 1965²¹⁵ das Regierungssystem der konstitutionellen Erbmonarchie parlamentarisiert, ist in Hinsicht auf die Bestellung und Abberufung bzw. die politische Verantwortlichkeit der Regierung und der einzelnen Regierungsmitglieder zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Regierung neu eine «eigene Entscheidungsmacht» zukommt, denn ohne diese könnte nicht von Verantwortung gesprochen werden.²¹⁶

2. Verfassungslage von 1921

a) Einvernehmliche Entlassung bzw. Abberufung

Die Verfassungslage vermittelt unverkennbar ein Bild, wonach die in Art. 79 und 80 der Verfassung von 1921 getroffene Regelung mit Blick auf die Genese dieser Bestimmungen und den für die Verfassungsordnung richtunggebenden Art. 2 den Schluss zulässt, dass ein einvernehmliches Zusammenwirken nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Entlassung der Regierung oder eines Regierungsmitgliedes gelten

215 LGBl. 1965 Nr. 10.

216 Vgl. Christoph Brüning, *Der informierte Abgeordnete*, S. 515 unter Bezugnahme auf Peter Badura, *Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister*, S. 574. Zum «selbständigen Regierungsrecht» der Kollegialregierung siehe nur Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 204 ff.